OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551793/3/KH

Datum:
Linz, 13. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J E Z, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Februar 2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 14. Februar 2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) J E Z (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegenüber an, dass die am Standort x, x, auf den Grundstücken Nr x und x, beide KG x, Gemeinde x, gelagerten zwei Autowracks des Typs Citroen C15 und Puch G bis spätestens 15. April 2020 zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder alternativ zu reparieren und einer positiven Überprüfung gemäß § 57a KFG zu unterziehen sind. Weiters wurde die Vorlage entsprechender Nachweise unaufgefordert bis 15. April 2020 aufgetragen. Gestützt wurde der Bescheid auf § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Die im Bescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung enthielt einen Hinweis darauf, dass die Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen sei, wobei diese auch einen entsprechenden Link der Homepage der Behörde enthielt.

2. Der Bescheid konnte dem Bf am Dienstag, 18. Februar 2020 nicht zugestellt werden und wurde in der örtlichen Geschäftsstelle der Post (x, x) am Mittwoch, 19. Februar 2020 hinterlegt, wobei eine Hinterlegungsverständigung in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde. Der Bf behob die Postsendung am 19. Februar 2020. Der Bescheid wurde dem Bf somit am Mittwoch, 19. Februar 2020 rechtswirksam zugestellt.

3. Mit E-Mail vom Mittwoch, 18. März 2020, 20:51 Uhr, übermittelte der Bf eine Beschwerde gegen den erwähnten Bescheid an das elektronische Postfach der belangten Behörde.

4. Auf der Amtstafel der belangten Behörde (u.a. elektronisch über die Homepage erreichbar) finden sich ein Hinweis auf die Amtsstunden, wobei diese an einem Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr festgelegt sind, sowie eine Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, welche in § 1 Abs. 2 ausführt, dass für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, § 33 Abs. 3 AVG gilt, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden und auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden können, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von der Behörde erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 17. April 2020 ein Verspätungsvorhalt übermittelt, welchen der Bf von ihm bestätigt am Mittwoch, 22. April 2020 erhalten hat. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde für den Fall, dass binnen zwei Wochen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) keine Äußerung einlangt, als verspätet zurückgewiesen wird.

7. In seiner Antwort vom 22. April 2020 wies der Bf lediglich darauf hin, dass eine Zustellung an sein elektronisches Behördenpostfach möglich gewesen wäre und dass seine Antwort auf dieses Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt erfolge.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Das Datum der Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses an den Bf folgt aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, jenes der Einbringung der Beschwerde aus der Sendungszeit des E-Mails, mit welchem die Beschwerde an die belangte Behörde übermittelt wurde (Mittwoch, 18. März 2020, 20:51 Uhr), ebenfalls im Behördenakt einliegend.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG):

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. [...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen. [...]."

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung

oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 17 Zustellgesetz:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der beschwerdegegenständliche Bescheid wurde dem Bf somit am Mittwoch, 19. Februar 2020 rechtswirksam durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt. Darüber hinaus hat der Bf die Postsendung am selben Tag behoben.

2.2. Die Einbringung einer Beschwerde per E-Mail ist zulässig, unterliegt jedoch den in § 13 Abs. 2 und 5 AVG normierten Voraussetzungen. Auf der Homepage der belangten Behörde finden sich ein Hinweis auf die Amtsstunden (Mittwoch: 07:00 bis 13:00 Uhr), sowie eine Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, welche in § 1 Abs. 2 ausführt,

dass für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, § 33 Abs. 3 AVG gilt, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden und auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden können, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von der Behörde erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

2.3. Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die oben dargestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 13 RZ 36/1 [Stand: 01.01.2014, Rdb.at] und die dort ausführlich dargestellte Judikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend (E 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des Verwaltungsgerichts gelangte, als verspätet anzusehen ist. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

2.4. Die zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung stehende Frist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Da der angefochtene Bescheid am Mittwoch, 19. Februar 2020, zugestellt wurde, hat die vierwöchige Beschwerdefrist am Mittwoch, 18. März 2020, 13:00 Uhr (Ende der Amtsstunden), geendet.
Die Beschwerde wurde am 18. März 2020 um 20:51 Uhr abgesendet. Davon ausgehend, dass diese frühestens in derselben Minute, in der die Sendungszeit registriert wird, beim Empfänger einlangt, ist von einem Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde am 18. März 2020 um 20:51 Uhr auszugehen. Da die Amtsstunden an diesem Tag jedoch bereits um 13:00 Uhr geendet haben, wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde verspätet eingebracht.

2.5. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. Februar 2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, als verspätet zurückzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist in der Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfrage der eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der verspäteten Einbringung von Anbringen per E-Mail gefolgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing